

Philosophische Fakultät IV

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil V: Bestimmungen für den Studienanteil¹ Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 3. Februar 1999 nachfolgende Bestimmungen für den Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen erlassen:²

§ 1 Ziel des Studiums

Im Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen sollen sich die Studierenden über die Bedingungen, Absichten und Grenzen praktischen Handelns in der Grundschule orientieren und das Berufsfeld mit wissenschaftlichen Mitteln analysieren.

§ 2 Abschlussziele und Studieninhalte

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Abschlussziel, Bezeichnung und Studienumfang des Studienanteils Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen in den beiden Lehramtsstudiengängen gemäß 1. LehrerPO 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699):

¹Bei L1: Teilstudiengang Grundschulpädagogik

²Die „Bestimmungen für den Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen“, der „Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wurden am 06. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Abschlussziel	Bezeichnung Studienanteil	Studienumfang
Amt des Lehrers	Grundschulpädagogik mit zwei Lernbereichen und einem Unterrichtspraktikum	36 SWS
Amt des Lehrers mit fachwiss. Ausbildung in zwei Fächern	Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich	12 SWS

Studieninhalte der Grundschulpädagogik sind:

- Allgemeine Aufgaben der Grundschule, lernbereichsintegrierende und
- übergreifende Aspekte des Grundschulunterrichts
- Grundschule und Grundschulunterricht unter historischen, institutionelle und pädagogischen Aspekten
- Erziehung und Unterricht in der Grundschule aus anthropologischer und sozialwissenschaftlicher Sicht

- Curriculare und konzeptionelle Aspekte des Lernbereichs
- Didaktische Analyse lernbereichsspezifischer Aufgaben
- Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht.

§ 3 Abschlussziel: Amt des Lehrers

(1) **Das Studium umfasst 36 SWS:** 6 SWS Grundschulpädagogik, 14 SWS pro Lernbereich, 2 SWS Schriftspracherwerb und das Unterrichtspraktikum.

Studieninhalte der Lernbereiche sind:

- Theorien des Unterrichts im Lernbereich
- Lernvoraussetzungen und -prozesse beim Grundschulkind und ihre didaktische Reflexion

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Einführungsbereich (ca. 20 SWS)	Vertiefungsbereich (ca. 16 SWS)
2–4 SWS Grundschulpädagogik (davon 2 SWS Einführungsvorlesung)	2–4 SWS Grundschulpädagogik
8–10 SWS Lernbereich I	4–6 SWS Lernbereich I Unterrichtspraktikum
8–10 SWS Lernbereich II	4–6 SWS Lernbereich II
Einführungs- oder Vertiefungsbereich:	2 SWS Schriftspracherwerb

Der **Einführungsbereich** führt in die grundschulpädagogischen und lernbereichsspezifischen Fragestellungen ein, vermittelt für Unterricht und Erziehung in der Grundschule wichtige theoretische Grundlagen sowie Forschungsergebnisse und bereitet das Unterrichtspraktikum vor.

Der **Vertiefungsbereich** beinhaltet das Unterrichtspraktikum und dient vor allem der Vertiefung des theoretischen und praxisorientierten Kenntnisstandes der Studierenden.

(2) **Zwei der folgenden Lernbereiche müssen studiert werden:**

- Deutsch
- Mathematik
- Sachunterricht (naturwissenschaftlich-technisch)

- Sachunterricht (sozialwissenschaftlich)
- Musisch-ästhetische Erziehung (HdK).

Kombinations- bzw. Ausschlussvorschriften für die Wahl der Lernbereiche regelt § 24 Abs. 2 bis 4 der 1. LehrerPO 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), siehe Anlage 1.

§ 4 Abschlussziel: Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern

Das Studium umfasst 12 SWS: 4 SWS Grundschulpädagogik, 8 SWS Lernbereich.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau des Studiums:

Einführungsbereich	Vertiefungsbereich
2 SWS Grundschulpädagogik (Einführungsvorlesung)	2 SWS Grundschulpädagogik
4–6 SWS Lernbereich	2–4 SWS Lernbereich

Einer der folgenden Lernbereiche muss studiert werden:

- Deutsch
- Mathematik
- Sachunterricht (naturwissenschaftlich-technisch)
- Sachunterricht (sozialwissenschaftlich)
- Musisch-ästhetische Erziehung (HdK).

Ausschlussvorschriften für die Wahl des Lernbereichs regelt § 29 Abs. 1 und 2 der 1. LehrerPO 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), siehe Anlage 2.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Studierende haben ihr Studium in geeigneter Form nachzuweisen. **Leistungsscheine** bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und setzen neben regelmäßiger Anwesenheit die schriftliche Dokumentation einer Leistung, z.B. in Form eines Referats oder eines Arbeitsberichtes voraus. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(2) Leistungsscheine geben Auskunft über den Typ, den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie ggf. über Art und Thema der individuellen Studienleistung. In übergreifenden Lehrveranstaltungen erworbene Leistungsscheine werden innerhalb des Studienanteils Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen nach dem Schwerpunkt der erbrachten Leistung zugeordnet.

(3) **Leistungsscheine im Sinne der Prüfungsordnung** können nur in Hauptseminaren und in der Lehrveranstaltung zum Schriftspracherwerb erworben werden. Zum Besuch eines Hauptseminars berechtigten Lehrveranstaltungen und Leistungsscheine des Einführungsbereiches im erforderlichen Umfang bzw. in der ausgewiesenen Anzahl (vgl. Übersicht). Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren des Einführungsbereiches sind grundlegende Kenntnisse aus einführenden Lehrveranstaltungen (in der Regel Vorlesungen).

(4) Die folgenden Übersichten geben Auskunft über Anzahl und Verteilung der im Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen nach dieser Studienordnung zu erbringenden Leistungsscheine:

Abschlussziel: Amt des Lehrers		Lernbereich I	Lernbereich II	Grundschulpädagogik	Schriftsprach-erwerb
Ein-führungs-bereich	2 Leistungs-scheine	2 Leistungs-scheine	1 Leistungs-schein		
Ver-tiefungs-bereich	1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum				
	1 Leistungs-schein Haupt-seminar)*	1 Leistungs-schein (Haupt-seminar)*	1 Leistungs-schein Haupt-seminar)*		
Einführungs- oder Vertiefungsbereich:			1 Leistungsschein*		

* Leistungsschein im Sinne der Prüfungsordnung

Abschlussziel: Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern		Grundschulpädagogik	Lernbereich
Einführungs-bereich			1 Leistungsschein
Vertiefungs-bereich	1 Leistungsschein		1 Leistungsschein (Hauptseminar)*

* Leistungsschein im Sinne der Prüfungsordnung

§ 6 Unterrichtspraktikum

(1) Studierende mit dem Abschlussziel: Amt des Lehrers müssen ein **Unterrichtspraktikum in einem der beiden studierten Lernbereiche des vorfachlichen Unterrichts an der Grundschule** absolvieren.

(2) Die **Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum** nach dieser Studienordnung sind erfüllt, wenn die Studierenden alle in dieser Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Leis-

tungsscheine des Einführungsbereiches einschließlich einer praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung absolviert bzw. erbracht haben, wofür von einer Lehrkraft ein Anmeldeberechtigungsschein für das Praktikum ausgestellt wird.

(3) Das Unterrichtspraktikum kann entsprechend dem Angebot als Blockpraktikum oder als semesterbegleitendes Praktikum absolviert werden. Die Betreuungsrelation beträgt in der Regel je Lehrkraft 12 Studierende.

(4) **Ziele, Inhalte, Aufgaben und weitere Rahmenbedingungen des Praktikums** regelt die „Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung)“ vom 26. September 1997 (GVBl. S. 487).

(5) Der **Praktikumsbericht** sollte einen Überblick über die Praktikumsaktivitäten geben, Planung, Durchführung und Auswertung von mindestens zwei Unterrichtsversuchen ausführlich darstellen und reflektieren sowie den Besonderheiten des vorfachlichen Unterrichts Rechnung tragen. Er ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des schulpraktischen Teils vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgegrenzt sein.

(6) Ist das Praktikum nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss es wiederholt werden.

§ 7 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Studienordnungen fort, die von den Fakultätsräten erlassen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen für den Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin treten am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für den Studienanteil Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.

Anlage 1

Kombinationsmöglichkeiten von Prüfungsfach und Lernbereichen des Studienanteils Grundschulpädagogik mit zwei Lernbereichen an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. an anderen Berliner Hochschulen

Es sind ein Prüfungsfach und eine Lernbereichskombination zu wählen.

* Der Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung wird z.Z. nur an der HdK angeboten.

Anlage 2

Kombinationsmöglichkeiten von Prüfungsfächern und einem Lernbereich des Studienanteils Grundschulpädagogik mit einem Lernbereich an der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. an anderen Berliner Hochschulen

Es sind zwei Prüfungsfächer und ein Lernbereich zu wählen.

Als Lernbereich muss Deutsch oder Mathematik immer dann studiert werden, falls eines der Prüfungsfächer nicht Deutsch oder Mathematik ist.

* Der Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung wird z.Z. nur an der HdK angeboten.